

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 35/13 B

L 7 SO 189/09 (Hessisches LSG)
S 18 SO 74/06 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 15. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist im Rahmen der dem Kläger gewährten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung ab Januar 2005.
- 2 Seine hierauf gerichtete Klage hatte keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 25.9.2009; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 15.2.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, dass nach dem Ergebnis der durch das Gericht durchgeführten Ermittlungen (Einholung eines internistischen Sachverständigengutachtens und eines ernährungswissenschaftlichen Gutachtens bei einer Diplom-Ökotrophologin) zwar die Notwendigkeit einer cholesterin- und kochsalzarmen Mischkost bestätigt worden sei, diese aber keine wesentlichen zusätzlichen Kosten bedinge. Dieses Ergebnis stehe in Übereinstimmung mit den "Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe" vom 1.10.2008, die dem Senat auch hinsichtlich der Kostenfrage als Orientierungshilfe diene. Der vom Kläger hilfsweise beantragten Einholung eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens bedürfe es deshalb nicht. Die Sachverständige habe sich in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 8.2.2013 mit den Einwänden des Klägers gegen ihr Gutachten ausführlich auseinandergesetzt und sei zu keinem abweichenden Ergebnis gekommen. Dem hilfsweise gestellten Antrag auf ihre Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung zur weiteren Erläuterung ihres Gutachtens sei nicht stattzugeben gewesen, weil keine weiteren objektiv sachdienlichen Fragen vom Kläger vorgetragen worden seien.
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Kläger Verfahrensfehler geltend. Das LSG sei unter Verstoß gegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) den im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Beweisanträgen nicht nachgekommen und habe damit seine Verpflichtung zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts verletzt. Auf diesem Verstoß könne das Urteil auch beruhen; denn es sei nicht auszuschließen, dass das LSG nach weiterer Beweiserhebung den Sachverhalt anders gewürdigt hätte und zu einem für ihn günstigeren Ergebnis gekommen wäre.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die



Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 5 Wird das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 23*). Wird die Verletzung des § 103 SGG geltend gemacht, muss zudem der Beweisantrag mitgeteilt werden, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz SGG). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es werden - was hier allerdings nicht der Fall ist - absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, denn der Kläger hat die Entscheidungserheblichkeit der Nichteinholung des betriebswirtschaftlichen Gutachtens bzw ergänzenden Befragung der Gutachterin nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Dazu hätte der Kläger nicht nur darlegen müssen, dass das beantragte betriebswirtschaftliche Gutachten bzw die ergänzende Befragung der Gutachterin überhaupt geeignet war, für die umstrittene Tatsache zu verlässlichen Aussagen zu kommen (*BSG SozR 3-1500 § 103 Nr 9*), sondern auch, welches Beweisergebnis das Gutachten/die ergänzende Befragung gehabt hätte (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*) und wieso deshalb das Verfahren zu seinen Gunsten hätte ausgehen können. Hierfür genügt nicht die bloße Behauptung, eine - weitere - Beweiserhebung durch das LSG hätte zu einem für ihn günstigeren Ergebnis führen können bzw das Gericht hätte den Sachverhalt dann anders gewürdigt. Denn so wird dem Senat gerade nicht die im Beschwerdeverfahren erforderliche Beurteilung ermöglicht, ob sich das LSG - dem klägerischen Begehren entsprechend - tatsächlich hätte zur weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen müssen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

